Während der Besprechung aufgeworfene Frage:

**Amtsträgereigenschaft des Z und daher Körperverletzung im Amt?**

Ob Z Amtsträger ist, richtet sich nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Hier stellt sich die Frage, ob Z als bei der Stadt M eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmend betrachtet werden kann, **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB**.

Das ist abzulehnen. Hierfür ist das entscheidende Merkmal „**wahrnehmen**“.

Dazu ist grundsätzlich zwar nicht ein besonderer Rang erforderlich.

Aber von „Wahrnehmen“ wird nur gesprochen, wenn der Täter eine „gewisse Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit“ hat (s. z. B. BGH NJW 2016, 1398, 1399). Indizien dafür sind ein Entscheidungsspielraum und die Befugnis zu Verwaltungshandeln mit unmittelbarer Außenwirkung (NK/Saliger, StGB, 6. Aufl. 2023, § 11 Rn. 38).

Eine solche Eigenständigkeit hat Z nicht. Er ist daher kein Amtsträger.

Woher kennen Sie dies Erfordernis? Von der Untreue als eines der drei Merkmale der **Vermögensbetreuungspflicht**! (Hauptpflicht, gewisses Gewicht, gewisse Eigenständig-keit). Ähnlich wie dort sollen untergeordnete, rein mechanische Tätigkeiten ausgeschlossen werden.